

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungsanordnung

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Aufstellung des Bebauungs- plans Nr. 633 - Gabelstraße / Neukölner Straße - und die Einstellung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 237 vom 19.03.2013

Der Rat der Stadt hat am 11.05.2009 die Aufstellung eines Bebauungsplans für das im Plan des Bereichs 5-1 -Stadtplanung- vom 30.03.2009 umrandete Gebiet beschlossen (Bebauungsplan Nr. 633).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 10 und 18. Es umfasst den gesamten Geltungsbereich des derzeitigen Bebauungsplans Nr. 237 und wird im Einzelnen wie folgt umgrenzt:

Westliche Seite der Gabelstraße; nördliche Seite der Neukölner Straße; östliche Seite der Bundesautobahn A 3; nördliche Grenze des Leitgrabens Tüsselbeck I.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I, S. 2586).

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umrangsgrenzen im Bereich 1 -Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Öffnungszeiten: Montag - Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr und Freitag 8.00 - 12.30 Uhr einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 633 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Festsetzung von Gewerbe- und Mischgebieten;
- Berücksichtigung der Lärmproblematik durch die angrenzende Autobahn;
- Steuerung des Einzelhandels unter besonderer Berücksichtigung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Oberhausen;
- Sicherung der vorhandenen Nutzungsstrukturen durch Beschränkung von Vergnügungsstätten und mit dem Rotlichtmilieu im Zusammenhang stehenden Nutzungen;
- Bestätigung der festgesetzten Pflanzgebote.

In gleicher Sitzung hat der Rat der Stadt das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 237 eingestellt und den Aufstellungsbeschluss vom 18.03.1996 aufgehoben.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I, S. 2586).

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Erklärung

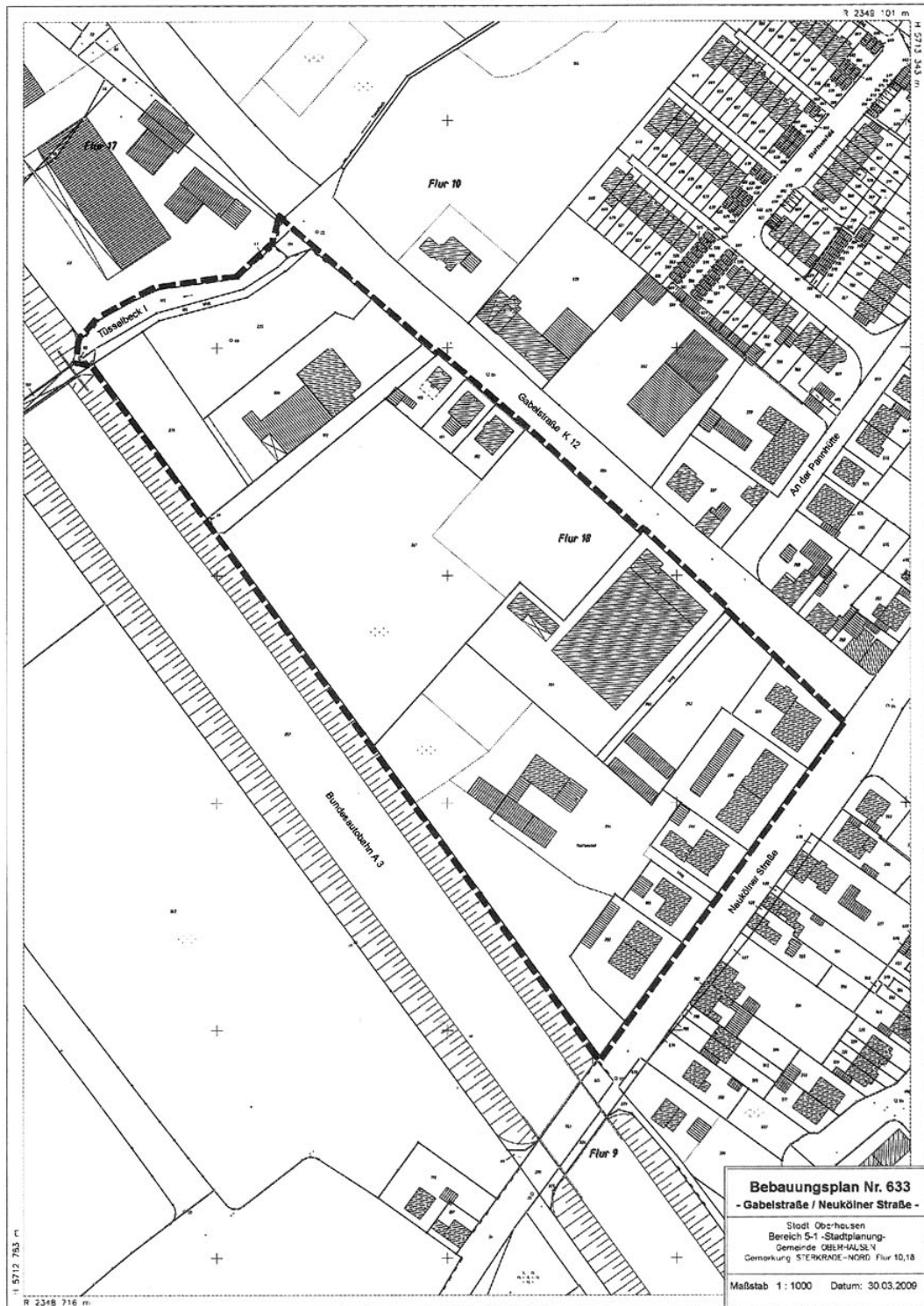
Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 633 - Gabelstraße / Neukölner Straße - und die Einstellung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 237 mit entsprechender Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 18.03.1996 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW.S.436), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 49 bis Seite 68



Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 633 sowie zur Einstellung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 237 mit entsprechender Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 18.03.1996 stimmt mit den Ratsbeschlüssen vom 11.05.2009 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 19.03.2013

Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 633:

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 633 – Gabelstraße/ Neukölner Straße - und die Einstellung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 237 mit entsprechender Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 18.03.1996 wurden bereits am 02.06.2009 im Amtsblatt Nr. 10/2009 veröffentlicht. Um eine ordnungsgemäße ortsübliche öffentliche Bekanntmachung sicherzustellen, werden die Beschlüsse hiermit erneut veröffentlicht.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Bekanntmachungsanordnung

Bekanntmachung einer Satzung über den teilweise erneuten Erlass einer Veränderungssperre (Nr. 118.1) für einen Bereich des Bebauungsplans Nr. 633, - Gabelstraße / Neukölner Straße - vom 19.03.2013

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

Satzung

über den teilweise erneuten Erlass einer Veränderungssperre (Nr. 118.1) für einen Bereich des Bebauungsplans Nr. 633 - Gabelstraße / Neukölner Straße - vom 19.03.2013

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 TransparenzG vom 17.12.2009 (GV.NRW.2009, S. 950), in seiner Sitzung am 25.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für einen Bereich des Bebauungsplans Nr. 633 - Gabelstraße / Neukölner Straße - wird zur Sicherung der Planung teilweise eine erneute Veränderungssperre beschlossen.

Der Bereich der erneuten Veränderungssperre ist im Plan des Bereichs 5-1 -Stadtplanung-, vom 03.05.2012 umrandet dargestellt und als Anlage dieser Satzung beigefügt.

Der räumliche Geltungsbereich der erneuten Veränderungssperre (Nr. 118.1) liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 18, und umfasst das Flurstück Nr. 221.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der erneuten Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der erneuten Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der erneuten Veränderungssperre nicht berührt.